

Eidgenössisches  
Departement des Innern  
Herr Pascal Couchepin  
Bundesrat  
3003 Bern

8/2006

Frauenfeld, 21. Februar 2006

## **Internationale Gesundheitsvorschriften (Revision des Internationalen Sanitätsreglements)**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Bezugnehmend auf Ihre Einladung nehmen wir zur eingangs erwähnten Vorlage wie folgt Stellung:

Angesichts des Umstandes, dass die internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) gestützt auf Art. 21 der WHO-Verfassung völkerrechtlich verbindlich sind und gemäss Art. 22 der WHO-Verfassung das sog. Opting-Out-Verfahren zur Anwendung gelangt, wonach die Mitgliedstaaten anstelle der expliziten Zustimmung lediglich die Möglichkeit zur Ablehnung oder zum Anbringen von Vorbehalten haben, beschränken wir uns auf einige wenige Bemerkungen.

Wir begrüssen die neuen IGV ausdrücklich. Wir erachten es insbesondere als sinnvoll, dass der Katalog übertragbarer Krankheiten grundsätzlich offen formuliert ist.

Gemäss **Art. 6** sind die Vertragsstaaten aufgerufen, Ereignisse innerhalb des eigenen Territoriums, die potentiell eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite darstellen, anhand des in Anhang 2 dargestellten Schemas zu analysieren und - wenn nötig - der WHO zu melden. Dabei soll die Anzeige bei der WHO innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Diese sehr kurze Frist erscheint uns etwas problematisch, weil damit die Gefahr besteht, ohne nähere Prüfung Meldungen zu erstatten, die eine unnötige Panik auslösen könnten.

Wenn aufgrund dieser Bestimmung auf nationaler Ebene die Meldefristen für die Ärzteschaft noch weiter verkürzt werden sollten, muss auf Bundesebene eine Meldestelle geschaffen werden, die rund um die Uhr erreichbar ist. Eine einzige Meldestelle ist auch aus Kostengründen zu begrüssen.

Das in **Art. 17** postulierte Prinzip der Verhältnismässigkeit von Ziel und Massnahme als Kriterium für Empfehlungen durch den Generaldirektor der WHO ist ausserordentlich zu begrüssen.

Ebenfalls speziell zuzustimmen ist **Art. 32**, wonach bei der Umsetzung von Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit die Menschenwürde, die Menschenrechte sowie die fundamentalen Freiheiten der betroffenen Personen zu respektieren und alle Unannehmlichkeiten, die mit solchen Massnahmen einhergehen, in engen Grenzen zu halten sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, unsere Angaben sind für Sie von Nutzen und finden die entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber